



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Freyung 8  
Österreich

**Mag. Christian Neuwirth**  
Sprecher des  
Verfassungsgerichtshofes  
Tel ++43 (1) 531 22-1006  
Twitter: @VfGHSprecher  
christian.neuwirth@vfgh.gv.at  
www.verfassungsgerichtshof.at

## Presseinformation

### **Verfassungsgerichtshof beginnt Beratungen zum Hypo-Sanierungsgesetz**

#### **Entscheidung im Herbst zu erwarten – Auch Glücksspielgesetz auf Tagesordnung der Session**

Im Verfassungsgerichtshof beginnen am Donnerstag, 19. Februar, die Beratungswochen der nächsten Session. Sie wird bis zum Samstag, 14. März, andauern. Mit der Veröffentlichung von ersten Entscheidungen ist erfahrungsgemäß in den Wochen nach Sessionsende zu rechnen. Auf der Tagesordnung der 14. Verfassungsrichterrinnen und Verfassungsrichter stehen unter anderem folgende Fälle:

#### **o Hypo-Sanierungsgesetz**

Beim Verfassungsgerichtshof sind mittlerweile über 30 verschiedene Anträge gegen das sogenannte Hypo-Sanierungsgesetz samt Hypo-Sanierungsverordnung eingebracht worden. In allen wird der durch das Gesetz bzw. durch die Verordnung durchgeführte „Schuldenschnitt“ im Zusammenhang mit der Hypo-Alpe-Adria Bank International (nunmehr Heta Asset Resolution AG) als verfassungswidrig bekämpft.

Nicht nur zahlreiche Banken und Versicherungen aus dem In- und Ausland haben Bedenken formuliert; es liegt auch ein Antrag von 73 Abgeordneten zum Nationalrat, alle Angehörige von Oppositionsparteien, vor.

Außerdem brachten vor kurzem das Landesgericht Klagenfurt sowie das Handelsgericht Wien aus Anlass bei ihnen anhängiger Verfahren mehrere Anträge gegen das Hypo-Sanierungsgesetz ein.

Schon jetzt lassen die Anträge sowie das bisher vom Verfassungsgerichtshof durchgeführte Vorverfahren erkennen, dass es sich angesichts der zahlreichen verfassungsrechtlichen Argumente und der vielschichtig aufgeworfenen Rechtsfragen beim Verfahren rund um das Hypo-Sanierungsgesetz um eine komplexe Angelegenheit handeln wird.

Die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter werden in der kommenden Session die Beratungen zum Hypo-Sanierungsgesetz beginnen. Dabei werden sie sich in erster Linie auf die – prozessual schwierige – Frage der Zulässigkeit von Anträgen gegen das Hypo-Sanierungsgesetz konzentrieren.

Es ist – ungeachtet des Umstandes, dass die Beratungen zum Hypo-Sanierungsgesetz einen Schwerpunkt der Session bilden werden – zunächst nicht anzunehmen, dass Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes bekanntgemacht werden können.

Der Zeitplan zum Hypo-Verfahren sieht so aus, dass zunächst in dieser, dann in der Session, die im Juni beginnt, über diese Fälle beraten werden wird. Weitere Arbeiten daran werden über den Sommer notwendig sein. Eine Entscheidung zum Hypo-Sanierungsgesetz sollte dann nach der Herbst-Session im Oktober vorliegen.

### **o Ende des Betriebs von Glücksspielautomaten in Wien**

Auf der Tagesordnung der Session stehen mehrere Anträge von Glücksspielfirmen, die sich gegen das Ende des Betriebs von Glücksspielautomaten in Wien wenden.

Das Glücksspielgesetz (des Bundes) legt fest, dass „Glücksspielautomaten, die aufgrund landesgesetzlicher Bewilligung (...) zugelassen worden sind, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 betrieben werden dürfen.“

In Wien, so die Antragsteller, führe diese Regelung dazu, dass Glücksspielautomaten, für die von den Behörden seinerzeit eine rechtskräftige Konzession erteilt wurde, nunmehr schon vor dem Ende der Laufzeit der Konzession nicht mehr betrieben werden dürfen.

Die Antragsteller sind der Ansicht, dass die Bestimmung im Glücksspielgesetz u.a. dem Recht auf Erwerbsfreiheit, dem Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums und dem Gleichheitssatz widerspricht. Sie wollen daher die Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof erreichen.

In diesem Verfahren findet eine **öffentliche mündliche Verhandlung** statt, und zwar am:  
**Montag, 2. März, 10.30 Uhr**  
**(Verhandlungssaal, VfGH, Freyung 8 – Eingang Ecke Rengasse, 1010 Wien)**

#### **o Auseinandersetzung rund um den Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien**

Eine Auseinandersetzung im Zusammenhang mit dem Stadtschulrat von Wien ist ebenfalls Thema der Session. Vereinfacht gesagt, hat die Freiheitliche Partei (FPÖ) Maximilian Krauss für die Position des Vizepräsidenten vorgeschlagen, der Präsident des Stadtschulrates, Bürgermeister Michael Häupl, hat diesen Vorschlag abgelehnt. Nach „eingehender Prüfung“ sei die Bestellung des vorgeschlagenen Kandidaten nicht möglich, es werde um einen neuen Vorschlag ersucht, so der Präsident des Stadtschulrates.

Die Freiheitliche Partei (FPÖ), präziser: die Kollegiumsfraktion der FPÖ im Stadtschulrat für Wien, der Klub der Wiener Landtagsabgeordneten sowie die Freiheitliche Partei Österreich – Landesgruppe Wien, haben an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, jene Bestimmungen des Wiener Schulgesetzes als verfassungswidrig aufzuheben, die den Bestellungsverfahren des Vizepräsidenten regeln.

Die Regelungen, auf die sich der Präsident des Stadtschulrates bei seiner Vorgangsweise beruft, würden einen „Eingriff in das Vorschlagsrecht“ der Antragsteller darstellen, verletzen das Recht auf Mitwirkung an der Verwaltung sowie auf Bekleidung eines öffentlichen Amtes, seien insbesondere gleichheitswidrig und somit als verfassungswidrig aufzuheben.

### **o Anträge des Obersten Gerichtshofes zur Bestellung von Sachverständigen**

Die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter beraten auch über insgesamt drei Anträge des Obersten Gerichtshofes (OGH) zur Bestellung von Sachverständigen. Die bis zum Jahresende 2014 geltende Rechtslage sah – vereinfacht gesagt – vor, dass das Gericht jenen Sachverständigen, der von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bestellt wurde, auch im Hauptverfahren heranziehen konnte.

Dagegen habe der Angeklagte keine Möglichkeit gehabt, die Bestellung eines anderen, das „Vertrauen der Verteidigung genießenden“ Sachverständigen zu erreichen.

Der OGH ortet hier „eine Verletzung der Waffengleichheit“ im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention. Das System der Sachverständigenbestellung in Ermittlungs- und Hauptverfahren sei daher verfassungswidrig gewesen, so der OGH.

Der Verfassungsgerichtshof muss entscheiden, ob die Bedenken des OGH tatsächlich zutreffen oder nicht.

Obwohl es sich um eine „alte“ Rechtslage handelt, die hier Thema ist, kann einer wie auch immer aussehenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Bedeutung zukommen: Sie könnte Auswirkungen auf jene Gerichtsverfahren haben, die nach diesen Bestimmungen durchgeführt wurden und über deren Rechtsmittel noch nicht entschieden ist.

In diesem Verfahren findet eine **öffentliche mündliche Verhandlung** statt, und zwar am **Donnerstag, 26. Februar, 10.30 Uhr** (**Verhandlungssaal, VfGH, Freyung 8 – Eingang Ecke Renngasse, 1010 Wien**)